

Der Bundesrath wählte als Telegraphist beim neu errichteten Telegraphenbureau in Malvaglia (Tessin): Hrn. Luigi Scossa Bagg, Posthalter, von und in dort.

I n s e r a t e.

☞ Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1870 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlußnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind *); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Innern der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Großbritannien und den Niederlanden; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, so wie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge; die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreauz, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen spätestens inner drei Monaten, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 27. Dezember 1869.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Ausreibung.

Die nachstehenden eidg. Instruktorenstellen werden hiemit für eine neue Amtsdauer von drei Jahren zur freien Konkurrenz ausgeschrieben:

I. Genie.

Ein Oberinstruktor.
 „ Instruktor I. Klasse.
 „ „ II.
 Zwei Unterinstruktoren.

II. Artillerie.

Ein Oberinstruktor.
 Zwei Instruktor I. Klasse.
 Zwölf „ „ II.
 Vierzehn Unterinstruktoren.
 Zwei Trompeterinstruktoren.

III. Kavallerie.

Ein Oberinstruktor.
 " Instruktor I. Klasse.
 Drei Instruktoren II. Klasse.
 " Unterinstruktoren.
 Zwei Trompeterinstruktoren.

IV. Scharfschützen.

Ein Oberinstruktor.
 Drei Instruktoren I. Klasse.
 Vier " II. " "
 Drei Unterinstruktoren.
 Zwei Trompeterinstruktoren.

V. Sanitätsinstruktion.

Zwei Instruktoren.
 " Unterinstruktoren.

Die gegenwärtigen Inhaber der ausgeschriebenen Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Die übrigen Bewerber haben sich über ihre Befähigung für die betreffenden Stellen, sowie über die Kenntniß von zwei Landessprachen auszuweisen.

Die Anmeldungen sind bis spätestens den 5. Februar nächsthin dem unterzeichneten Departement schriftlich und portofrei einzureichen.

Bern, den 15. Januar 1870.

Eidgenössisches Militärdepartement.

B e k a n n t m a c h u n g.

Infolge des schweiz.-deutschen Handelsvertrags vom 13. Mai 1869 sind nunmehr die schweiz. Handelsreisenden denen der Zollvereinsstaaten gleichgestellt. Es werden demnach die schweizerischen Handelsreisenden auf nachstehende spezielle Anordnungen aufmerksam gemacht, welche sie in den Zollvereinsstaaten zu beachten haben.

Bern, den 8. Januar 1870.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Zusammenstellung

der

Anordnungen, welche Handelsreisende außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel bestehenden Beschränkungen in den Zollvereinsstaaten und in Oesterreich zu beachten haben.

A. Zollvereinsstaaten.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinstaaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen nach den unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredungen, wenn sie blos für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Bei dem mit der vorgedachten Erleichterung ausgeübten Gewerbsbetriebe haben diejenigen, welche dazu mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen sind, die dieserhalb in den einzelnen Zollvereinsstaaten bestehenden Gesetze und administrativen Anordnungen zu beachten. Zur leichtern Uebersicht wird bemerkt, daß, außer den in Bezug auf den An- und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, folgende, bis jetzt bekannt gewordene Anordnungen in den nachbenannten Vereinstaaaten zu beachten sind:

I. In Bayern.

Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Auffuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

- a) bei berechtigten Kaufleuten, und zwar bei diesen unbedingt;
 - b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe oder Werkzeuge,
- bei allen andern Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen: Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen; denselben ist das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet.

II. In Württemberg.

1. Bestellungen auf solche Arzneimittel, welche nur auf ärztliche Verordnung zum Gebrauch abgegeben werden, sowie auf Gifte, dürfen nur bei den zum Handel damit berechtigten Personen aufgesucht werden, wosfern nicht der Reisende zuvor die zum Verkauf an andere Personen erforderlichen ortspolizeilichen Scheine beigebracht hat.

Das Auffuchen von Bestellungen auf Konditorei- und Kinderspielwaaren, welche durch Farben gesundheitsgefährlich wurden, sowie auf gemeingefährliche verborgene Waffen, wie Windbüchsen oder Stockflinten, ist verboten.

2. Das Auffuchen von Bestellungen auf Gegenstände des Buch- und Kunsthandels ist nur solchen vereinsländischen Personen gestattet, welche die besondere Ermächtigung zu diesem Gewerbe von ihren Regierungen erlangt haben.

III. In Baden.

Bestellungen dürfen bei andern Personen als Gewerbetreibenden nicht gesucht werden.

Nur für Wein ist das Auffuchen von Bestellungen auch bei Privaten gestattet.

IV. Im Großherzogthum Hessen, soweit es nicht zum Norddeutschen Bundesgebiet gehört.

1. Den Handelsreisenden ist nur gestattet, auf Proben oder Muster, welche sie bei sich führen, Bestellungen zu suchen und Geschäfte zu machen:
 - a) bei Kauf- und Handelsleuten in Ansehung derjenigen Waaren, womit dieselben einen offenkundigen und erlaubten Handel treiben;
 - b) bei Fabrikanten und Gewerbetreibenden in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, deren diese zu ihrem Geschäftsbetriebe bedürfen.
2. Dagegen ist den Handelsreisenden das Auffuchen von Waarenbestellungen bei andern Personen, als den zu 1. genannten, gänzlich verboten.

Unter dieses Verbot fällt das Vorlegen von Proben und Mustern zum Behuf der Erlangung von Waarenbestellungen bei andern, als den zu 1. genannten Personen auch dann, wenn solches auf vorgängige Aufforderung dieser Personen stattfindet. Sollte indessen ausnahmsweise zu irgend einer Zeit und in irgend einem Orte ein unabweisliches Bedürfnis hierzu vorliegen, so ist das betreffende Kreisamt, zu dessen Bezirke jener Ort gehört, befugt, einem Handelsreisenden für den speziellen Fall und auf Nachweisung der wirklich erfolgten Aufforderung dazu zu gestatten, seine Proben oder Muster solchen nicht zu 1. genannten Personen, von welchen die Aufforderung nachgewiesen worden ist, zum Zweck der Waarenbestellung vorzulegen; die Erlaubniß muß aber vorher abgeholt werden und gilt nur für den Tag, für welchen sie ertheilt worden ist.

Diese Bestimmungen gelten auch von denjenigen Reisenden, welche mittelst Herumgehens von Haus zu Haus Subscriptionen oder Pränumerationen auf Bücher und sonstige Druckschriften einsammeln.

3. Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der Bestellungen auf Wein statt, welche ohne Beschränkung auf gewisse Personen gesucht werden dürfen.

V. In Luxemburg.

Bestellungen dürfen nur bei Personen gesucht werden, welche mit solchen Waaren, deren Proben der Betreffende bei sich führt, Handel treiben.

Das Suchen von Bestellungen auf Wein und andere geistige Getränke unterliegt den angegebenen Beschränkungen nicht.

B. In Oesterreich.

Ein Handelsreisender hat nur das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen und gemachte Bestellungen an seine Kommitenten zu überschriften, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Derselbe ist dagegen nicht berechtigt, Geschäfte für Rechnung anderer als des eigenen oder des vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikhauses und Gewerbeunternehmers einzuleiten oder abzuschließen. Insbesondere ist er zum Inkassogeschäft nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speziell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben und in Agenturgeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören.

Anmerkung. Die in den Norddeutschen Bundesstaaten bisher gültig gewesen, besonderen Anordnungen sind durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 für aufgehoben zu erachten.

Bekanntmachung.

Zufolge Anzeige des schweizerischen Konsuls in Ancona besteht seit dem 21. November lezthin zwischen der dortigen Handelskammer und der adriatisch-orientalischen Dampfschiffahrtsgesellschaft ein Uebereinkommen, wonach die Dampfer dieser leztern Gesellschaft im Hafen von Ancona wieder einlaufen.

Die Abfahrt von Venedig nach Ancona, Brindisi und Alexandrien bleibt nach diesem Uebereinkommen festgesetzt, wie früher, auf jeden Samstag um 3 Uhr Nachmittags. Von Ancona nach Brindisi und Alexandrien findet die Abfahrt jeweilen Sonntags um 10 Uhr Vormittags statt, nach Venedig jeden Donnerstag und Freitag.

Es wird dieß hienit dem schweizerischen Handelsstande zur Kenntniß gebracht.

Bern, den 28. Dezember 1869.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Lieferung von Stroh für den Waffenplatz Thun.

Für den nächstjährigen Bedarf von Stroh auf dem Waffenplatz in Thun wird die Lieferung von circa 2500 Centner hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariats in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariats in Bern eingesehen werden, woselbst auch weitere Auskunft ertheilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Parthien sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Stroh“ bis zum 20. Januar 1870 franko an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern, den 28. Dezember 1869.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Lieferung von Heu für den Waffenplatz Thun.

Für den nächstjährigen Bedarf von Heu auf dem Waffenplatz Thun wird die Lieferung von circa 2500 Centner hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Kriegskommissariats in Thun oder auf demjenigen des Oberkriegskommissariats in Bern eingesehen werden, woselbst noch weitere Auskunft ertheilt wird.

Angebote für die Lieferung größerer oder kleinerer Parthien sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Heu“ bis zum 20. Januar 1870 franko an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern, den 28. Dezember 1869.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Kreisbriefträger und Bote in Brugg (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 708. Anmeldung bis zum 26. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Aarau.

- 2) Briefträger in Bez (Waadt). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 26. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Briefträger in Unterstraf (Zürich). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 26. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Posthalter und Briefträger in Priens (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 804. Anmeldung bis zum 26. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 5) Briefträger in Jussy (Genf). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 26. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Telegraphist in St. Ursanne (Bern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Februar 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Münster (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. Februar 1870 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

-
- 1) Fahrpostfaktor in Bern. Jahresbesoldung Fr. 804. Anmeldung bis zum 19. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 2) Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 19. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Genf.
 - 3) Ablagehalter, Briefträger und Voté in Stallikon (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 640. Anmeldung bis zum 19. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 4) Paketträger in Chur. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung bestimmt. Anmeldung bis zum 19. Januar 1870 bei der Kreispostdirektion Chur.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.01.1870
Date	
Data	
Seite	33-40
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 396

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.